

20. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 03. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2018, S. 86)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25. Oktober 2017
die Dekanin des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 06. November 2017 sowie
die Dekanin des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 12. November 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 19. März 2018, Az.: 03/02/12/02/02/01-025, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Französisch wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweifach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3	„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Französisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Französisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5	„Französische Kulturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7	„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Französische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur französischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8	„Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Französische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Französische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar

S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Italienisch wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Italienischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird die *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Italienisch als Erstfach und Spanisch oder Französisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt

Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3	„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Italienisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a	„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Italienisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4	„Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5	„Italienische Kulturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7	„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der italienischen Sprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Italienische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	4	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur italienischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8		„Italienische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Italienische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Italienische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Spanisch wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Spanischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird das *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3		„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Spanisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Spanisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Hispanistische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7	„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der spanischen Sprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Spanische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur spanischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8	„Hispanistische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hispanistische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Hispanistische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für Studierende des Faches Französisch, die ab dem Sommersemester 2018 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Modul 6, Modul 7 und Modul 8 gelten jeweils auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Französisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht zu den jeweiligen Modulen angemeldet haben.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Modul 3 Lehrveranstaltung c) „Französisch diachron (PS2)“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Französisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Einführung in das Altfranzösische (PS2)“ im Modul 3 angemeldet haben.

(5) Die Änderungen des Artikels 1 Modul 5 Lehrveranstaltung c) „Atelier de communication scientifique“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Französisch eingeschrieben waren und sich

vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Fachmedienkompetenz“ im Modul 5 angemeldet haben.

(6) Die Änderungen des Artikels 2 gelten für Studierende des Faches Italienisch, die ab dem Sommersemester 2018 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(7) Die Änderungen des Artikels 2 Modul 6, Modul 7 und Modul 8 gelten jeweils auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht zu den jeweiligen Modulen angemeldet haben.

(8) Die Änderungen des Artikels 2 Modul 3 Lehrveranstaltung c) „Italienisch diachron (PS2)“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Einführung in das Altitalienische (PS2)“ im Modul 3 angemeldet haben.

(9) Die Änderungen des Artikels 2 Modul 5 Lehrveranstaltung c) „Laboratorio di comunicazione scientifica“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Fachmedienkompetenz“ im Modul 5 angemeldet haben.

(10) Die Änderungen des Artikels 3 gelten für Studierende des Faches Spanisch, die ab dem Sommersemester 2018 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(11) Die Änderungen des Artikels 3 Modul 6, Modul 7 und Modul 8 gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Spanisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht zu den jeweiligen Modulen angemeldet haben.

(12) Die Änderungen des Artikels 3 Modul 3 Lehrveranstaltung c) „Spanisch diachron (PS2)“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Spanisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Einführung in das Altspanische“ im Modul 3 angemeldet haben.

(13) Die Änderungen des Artikels 3 Modul 5 Lehrveranstaltung c) „Taller de comunicación científica“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Spanisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Fachmedienkompetenz“ im Modul 5 angemeldet haben.

Mainz, den 03. April 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele